

4. Krankenhäuser am 31. 12. 1969

Zweckbestimmung	Insgesamt			Staatliche und kommunale		Private ¹⁾	
	Kranken- häuser	Betten		Kranken- häuser	Betten	Kranken- häuser	Betten
		Anzahl	auf 10 000 Einwohner				
Allgemeine Krankenhäuser und selbständige Entbindungsheime	433	130 132	76	335	117 635	98	12 497
Universitätskliniken ²⁾	110	18 887	11	110	18 887	—	—
Wissenschaftliche Institute mit Krankenbetten	7	901	1	7	901	—	—
Tbk-Kliniken und -Heilstätten, -Krankenabteilungen und -Genesungsheime	51	9 879	6	50	9 767	1	112
Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie	40	32 227	19	34	31 225	6	1 002
Insgesamt ...	641	192 026	113	536	178 415	105	13 611

¹⁾ Krankenhäuser von Religionsgemeinschaften und sonstigen privaten Eigentümern. — ²⁾ Einschl. Kliniken an medizinischen Akademien.

D. Unterricht und Bildung

Vorbemerkung

Allgemeinbildende Schulen:

Allgemeinbildende polytechnische Oberschule: Pflichtschule, die gleichzeitig berufliche Grundkenntnisse vermittelt, für alle psychisch und physisch normal entwickelten Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Abschluß der 10. Klasse. Vorbereitungsklassen für die erweiterte Oberschule (9. und 10. Klasse) sind Bestandteil der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.

Erweiterte polytechnische Oberschule: Die ausgewiesenen Angaben enthalten bis 1966 die 9. bis 12. Klasse der erweiterten Oberschule, für 1967 die 10. bis 12. Klasse und für 1968 die 11. und 12. Klasse der erweiterten Oberschule.

Sonderschulen: Für Kinder mit psychischen oder physischen Schädigungen (z. B. Blindenschulen, Gehörlosenschulen, Hilfsschulen).

Berufsschulen: Die Berufsschulpflicht erstreckt sich auf Grund des Ausbaus der ehemaligen achtklassigen Grundschulen zu zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen nur noch auf die Jugendlichen vom vollendeten 16. bis 18. Lebensjahr.

Berufsschulen sind Teilzeitschulen mit 12 bis 14 Unterrichtsstunden an zwei bis drei Wochentagen. Im Anschluß an den Pflichtbesuch der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule besteht Berufsschulpflicht, sofern nicht die erweiterte polytechnische Oberschule besucht wird. Die mindestens zweijährige Berufsschulpflicht besteht bis zur Ablegung der Lehrabschlußprüfung bzw. bis zur Erreichung des Zieles der Berufsschule.

Fachschulen: Die reguläre Studiendauer beträgt drei Jahre (mindestens ein Jahr), im Fernstudium fünf Jahre, im Abendstudium fünf bzw. zwei Jahre. Nachgewiesen werden nur Fachschüler mit einer mindestens zweijährigen Ausbildung. In den Fachschulen werden auch Lehrer für die Unterstufe der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule ausgebildet.

Hochschulen: Zu den Hochschulen werden außer den Wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten, Technische Hochschulen, Medizinische Akademien, Landwirtschaftliche Hochschulen, Hochschulen für Wirtschafts- und Staatswissenschaften), den Hochschulen für Körperkultur und Kunst auch die Pädagogischen Hochschulen gezählt.

Die Studierenden an den Hochschulen sind ab 1969 nach »Grundstudienrichtungen« gegliedert. Studierende, die das Lehrfach zum Studienziel haben, sind geschlossen unter der Position »Pädagogische Grundstudienrichtungen aller Wissenschaftszweige« nachgewiesen. In der Hochschulstatistik der Bundesrepublik Deutschland werden die Studierenden an den Wissenschaftlichen Hochschulen, die das Lehramt an weiterführenden Schulen anstreben, bei dem Studienfach gezählt, das von ihnen als erstes angegeben wurde. Eine Ausnahme bilden lediglich einige Kandidaten für das Realschullehramt, die statt eines Unterrichtsfachs ihre angestrebte Abschlußprüfung eingetragen haben.

Das zum Hochschulstudium erforderliche Abitur kann außer an einer erweiterten Oberschule oder einer Spezialschule auch über Berufsschulen, Betriebs- und Dorfakademien sowie über Volkshochschulen und Abendlehrgänge erreicht werden. Die Studierenden an Ingenieur- und Fachschulen erwerben nach dreijährigem Fachschulstudium mit der Abschlußprüfung ebenfalls die Hochschulreife.